Anhang IV zu § 13 Abs. 1: Anforderungen an Behälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten bei Sondervereinbarungen mit einem Entsorgungsbeauftragten

Beim Bau von Behälterstandplätzen sind entsprechend § 13 folgende Anforderungen einzuhalten:

1. Standplätze für Abfallbehälter sind in ihrer Größe so zu planen, dass entsprechend des Abfallanfalls ausreichend Abfallbehälter aufgestellt werden können und auch Reserveflächen vorhanden sind. Der Behälterstandplatz für Abfallbehälter muss ausreichend groß und befestigt sein. Er muss von Abfallsammelfahrzeugen unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung und der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften befahren werden können.

2. Der Behälterstandplatz muss ebenerdig und befestigt angelegt sein, über eine ausreichende Tragfähigkeit für die eingesetzten Abfallbehälter verfügen sowie den technischen Anforderungen an die Art des Einsammelns der Abfälle genügen. Es darf sich kein Oberflächenwasser auf dem Behälterstandplatz für Abfallbehälter sammeln.

3. Die Eigentümer von Grundstücken mit Behälterstandplätzen für Abfallbehälter haben die Behälterstandplätze sowie die Zugänge und Transportwege sauber zu halten und im Winter von Schnee und Eis zu räumen und abzustumpfen. Die Standplätze und Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein.

4. Auf den Behälterstandplätzen sind folgende Stellflächen pro Abfallbehälter vorzusehen:

Behälterart nach § 9 Abs. 1	**Tiefe (m)**	**Breite (m)**
120 Liter	0,70	0,70
240 Liter	0,75	0,70
1,1 m³	1,50	1,75

Wird der Behälterstandplatz begrenzt bzw. umhaust, so ist für 1,1 m³-Behälter mit Schiebedeckel zusätzlich ein rückseitiger Abstand von 0,25 m vorzusehen.

5. Bei geschlossenen oder überdachten Behälterstandplätzen ist eine lichte Höhe von 2,50 m zu gewährleisten.

6. Kunststoffbehälter und Abfallsäcke (Müllsäcke, Laubsäcke und Gelbe Säcke) dürfen nur auf solchen Behälterstandplätzen abgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind.

7. Die Errichtung von Abfallbehälterschränken ist mit der Stadtpflege abzustimmen. Abfallbehälterschränke sind ebenerdig zu errichten und müssen den jeweiligen VDI-Richtlinien bzw. DIN-Empfehlungen entsprechen. Die

Türen müssen sich grundsätzlich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen. Der Verschluss mit Dreikantschlüssel nach DIN 22417-M5 ist zugelassen. Alle weiteren Schließsysteme sind nur nach Abstimmung mit der Stadtpflege zulässig.

Bei der Einrichtung ist darauf zu achten, dass die Behälter zur Entnahme nicht höher als 0,05 m angehoben werden müssen und dass die Decke des Behälterschrankes mit der Unterkante der oberen Türzarge bündig ist.

Bei gegenüberliegenden Behälterschränken muss die vorgeschriebene Breite des Transportweges auch bei geöffneten Türen vorhanden sein.

8. Wird die Zufahrt zu den Behälterstandplätzen durch Schrankenanlagen, Poller oder ähnliche technische Einrichtungen eingeschränkt, hat Grundstückseigentümer zu gewährleisten, dass die ungehinderte Zufahrt für Abfallsammelfahrzeuge mit einem technischen Notschlüssel M 10 durch den zuständigen Entsorgungsbeauftragten realisiert werden kann.

9. Kann die übliche Zufahrt zu einem Behälterstandplatz nicht benutzt werden und wird dadurch die Entleerung bzw. der Transport der Abfallbehälter durch den Entsorgungsbeauftragten in unzumutbarer Weise erschwert, kann die Stadt eine vorübergehende Verlegung des Standplatzes oder die Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Grundstückseigentümer anordnen.

10. Die Entsorgungsbeauftragten sind nicht verpflichtet, Privatgrundstücke oder nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Straßen und Durchfahrten mit ihrem Abfallsammelfahrzeug zu befahren oder andere als die allgemein üblichen Fahrzeuge einzusetzen bzw. rückwärts zu fahren.

11. Der Transportweg von der von Abfallsammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Behälterstandplatz muss befestigt, verkehrssicher sowie frei von Treppen und Stufen sein. Das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens 1:6, von Stufenrampen höchstens 1:4 betragen. Für den Transport von 1,1 m^3-Containern sind Bordsteine abzusenken.

12. Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen mit sicheren und leicht zu betätigenden Feststellvorrichtungen versehen sein.

Anhang V zu § 30 Abs. 1: Abfälle, die auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ angenommen werden

(1) Zur Annahme in der Umladestation zugelassene Abfallarten:

AVV	Abfallbezeichnung
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle; hier aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Sperrmüll

(2) Zur Annahme in der Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte zugelassene Abfallarten:

AVV	Abfallbezeichnung
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlen-wasserstoffe enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen

16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

(3) Zur Annahme in der Sammelstelle für Problemabfälle aus Haushaltungen und kleingewerblichen Einrichtungen zugelassene Abfallarten:

AVV	Abfallbezeichnung
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
160506*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
200113*	Lösemittel
200114*	Säuren
200115*	Laugen
200117*	Fotochemikalien
200119*	Pestizide
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten

200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen
200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29* fallen
200131*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen

(4) Zur Annahme im Eingangsbereich zugelassene Abfallarten:

AVV	Abfallbezeichnung
16 01 03	Altreifen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll

(5) Zur Annahme in der „Sammelstelle für asbesthaltige Baustoffe und Dämmmaterial, welches aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“ zugelassene Abfallarten:

AVV	Abfallbezeichnung
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe